

Zusammenfassung der Anlegerrechte für Anteilinhaber

Die Security Kapitalanlage AG hat in Umsetzung einer europäischen Verordnung¹ die bestehenden Anlegerrechte zusammengefasst darzulegen.

Anleger in diesem Zusammenhang sind bestehende Investoren jener Investmentfonds, welche die Gesellschaft als Kapitalanlagegesellschaft verwaltet ("Anleger", „Anteilinhaber“).

I. Allgemeine Informationen zum Verhältnis Anteilinhaber und Investmentfonds

1. Vertragsbeziehung (Investmentvertrag zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft)

Der zwischen Anteilinhaber und Verwaltungsgesellschaft abgeschlossene Investmentvertrag wird nach überwiegender österreichischer Rechtsauffassung als Auftragsvertrag im Sinne der §§ 1002 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) qualifiziert. Er verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, das im Miteigentum der Anteilinhaber stehende Fondsvermögen zu verwalten und die dazu erforderlichen Rechtshandlungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen. Die Verwaltungsgesellschaft hat dabei stets im Interesse der Anteilinhaber vorzugehen.

Die Verwaltungsgesellschaft schuldet keinen Erfolg (etwa eine bestimmte Performance des Fondsvermögens), sondern die Verwaltung des Fondsvermögens unter Einhaltung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters. Die Verwaltungsgesellschaft handelt im eigenen Namen und auf Rechnung der Anteilinhaber. Verfügungen über das Fondsvermögen darf grundsätzlich ausschließlich die Verwaltungsgesellschaft tätigen. Sie hat sich dabei an die insbesondere durch Gesetz und Fondsbestimmungen vorgegebenen Anlagegrenzen und Vorgaben zu halten.

Als Sondervermögen ist das Fondsvermögen von Vermögen der Gesellschaft strikt getrennt und so vor sämtlichen Ansprüchen gegen diese geschützt.

II. Anlegerrechte im Detail

Miteigentumsrecht

Die Anteilinhaber sind entsprechend der Anzahl ihrer Fondsanteile Miteigentümer an den Vermögenswerten des Fonds. Jeder Fondsanteil repräsentiert somit ein dingliches Recht, nämlich ein Miteigentumsrecht, am Fondsvermögen. Fondsanteile werden grundsätzlich in unbegrenzter Anzahl ausgegeben.

Rückgabe-/Ausstiegsrecht

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages über seine depotführende Stelle verlangen, wobei diese zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, zurückzunehmen sind. Dies hat unter Berücksichtigung der in den Fondsbestimmungen und im Prospekt genannten Zeitpunkten zu erfolgen. Dies ist bei unseren Fonds täglich², möglich.

Dies macht den Investmentfonds zu einem offenen Investmentprodukt. Erwähnte Offenheit kann von der Kapitalanlagegesellschaft bei begründeten Ausnahmefällen (z.B. Illiquidität bestimmter Finanztitel) durch eine Aussetzung der Rücknahme der Anteilscheine³ vorübergehend aufgehoben werden.

Informationsrecht

Jeder Anleger hat das Recht auf Information über den Investmentfonds. Dies erfolgt mittels Zur-Verfügung-Stellung von umfassenden Dokumenten (Prospekt, Kundeninformationsdokument, Rechenschafts- und Halbjahresbericht) und über die Information zum aktuellen Fondspreis (Wert je

¹ VERORDNUNG (EU) 2019/1156 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Juni 2019; Art. 4/3

² zu jedem österreichischen Bankarbeitstag, ausgenommen Karfreitag und Silvester

³ gemäß § 56 InvFG 2011

Anteil, Nettoinventarwert). Bei Publikumsfonds werden diese Dokumente/Informationen auch über die Homepage der Gesellschaft veröffentlicht (siehe unter www.securitykag.at).

Des Weiteren hat der Anleger ein Recht darauf zu erfahren, z.B. wie Stimmrechte ausgeübt werden, wie die Vergütungspolitik ausgestaltet ist, wie mit Interessenskonflikten umgegangen wird, und wie das Thema Nachhaltigkeit (ESG) in der Gesellschaft und in den einzelnen Investmentfonds umgesetzt wurde. Nähere Information hierzu finden sich im Verkaufsprospekt des Fonds und auf der Homepage der Gesellschaft unter <https://www.securitykag.at/fonds/anlegerinformationen/> bzw. www.securitykag.at/nachhaltigkeit

Beschwerderecht

Jeder Anleger hat das Recht in Bezug auf Sachverhalte, welche in Zusammenhang mit dem Investmentfonds stehen, Beschwerde einreichen. Sehen Sie bitte unter <https://www.securitykag.at/fonds/anlegerinformationen/> „Beschwerdeverfahren“.

Eine Beschwerde ist in Umsetzung einer europäischen Richtlinie⁴ in Österreich auch über die Schlichtungsstelle "Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft" möglich (siehe unter <http://www.bankenschlichtung.at>).

Recht auf Sorgfalt

Jeder Anleger hat das Recht darauf, dass der Investmentfonds von der Kapitalanlagegesellschaft mit der entsprechenden Sorgfalt verwaltet wird⁵.

Ausschüttungsrecht

Jeder Anleger hat Anspruch auf die jährliche Ausschüttung eines (etwaigen) Jahresertrags bei jenen Anteilsscheinen/Anteilsklassen, welche dies auch vorsehen (Ausschüttungsanteilscheine, A-Tranche).

Durchsetzung von Rechten

Nach österreichischem Recht ist eine kollektive Rechtsdurchsetzung (kollektive Klage, Kollektivverfahren, Sammelklage, "class action") nicht vorgesehen.

Zur Durchsetzung ihrer Rechte können die Anleger auch den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten bestreiten.

Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger ist österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen anwendbar. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft. Als Gerichtsstand gilt das sachlich zuständige Gericht am Sitz der Gesellschaft als vereinbart. Der für Verbraucher geltende Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Hat der Anleger im Inland keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (allgemeiner Gerichtsstand), so ist nicht ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Gesellschaft.

Verbraucher sind natürliche Personen, für die der Erwerb von Anteilen des Fonds nicht zum Betrieb ihres Unternehmens gehört, die also zu Privatzwecken handeln (vgl. § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)).

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Anlage in diesen Investmentfonds unterliegen österreichischem Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen.

Die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen im Gebiet der Republik Österreich richtet sich danach, in welchem Land das Urteil erlassen wurde.

In Österreich ist die Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO oder EuGVO) anwendbar. Urteile, die von gemäß EuGVVO zuständigen Gerichten erlassen wurden, werden in Österreich anerkannt und vollstreckt.

Weiters gilt in Österreich die Verordnung Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene

⁴ Art. 100, Richtlinie 2009/65/EG

⁵ nach §§ 30, 52 InvFG 2011

Forderungen (i.d.g.F.). Im Ursprungsland als gemäß dieser Verordnung als vollstreckbar erklärte Titel werden in Österreich ohne weitere Anerkennung und Vollstreckbarerklärung vollstreckt.

Darüber hinaus kommen andere europäische Rechtsakte als Grundlage für die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Österreich in Betracht.

Im Übrigen sind die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Österreich in einem Verfahren nach nationalem Recht festzustellen.

Stimmrechte

Mit den Anteilscheinen sind keine Stimmrechte verbunden

Schadenersatzansprüche

Neben den unmittelbaren Ansprüchen und Rechten der Anleger aus dem Investmentvertrag bzw. ihrer Stellung als Miteigentümer kommen sekundäre vertragliche Ansprüche (wie Schadenersatzansprüche) gegenüber der Verwaltungsgesellschaft wegen schuldhafter Verletzung der ihr obliegenden Pflichten in Betracht. Diese richten sich nach allgemeinem Zivilrecht.